



Bundespolizeidirektion  
Koblenz

POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion Koblenz  
Postfach 20 06 38, 56006 Koblenz

Zur Einsichtnahme

HAUSANSCHRIFT Roonstraße 13  
56068 Koblenz

TEL +49 (0) 261 – 399- [REDACTED]

FAX +49 (0) 261 – 399-1199

BEARBEITET VON EPHK Rau

E-MAIL [REDACTED]@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM 15. August 2018

AZ SB 14 – 18 04 03

BETREFF **Allgemeinverfügung zum Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen, Reizstoffsprühgeräten, Messern aller Art sowie pyrotechnischen Gegenständen im Bahnhof Bad Soden sowie auf den Strecken 3641 und 3640**

HIER Gefahrenprognose zur Allgemeinverfügung und Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO

BEZUG BPOLD Koblenz – Sachbereich 14 – 18 04 03 – Allgemeinverfügung vom 15. August 2018

ANLAGE -1-

## GEFAHRENPROGNOSE

zum Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen,  
Hieb- Stoß- und Stichwaffen, Reizstoffsprühgeräten, Messern aller Art  
sowie pyrotechnischen Gegenständen  
im Bahnhof Bad Soden sowie auf den Strecken 3641 und 3640

Ordnungsverfügung gem. § 14 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) anlässlich der  
Lageentwicklung im Bahnhof Bad Soden sowie auf den Strecken 3641 und 3640 an-  
lässlich des Sommernachtsfests in Bad Soden  
im Zeitraum 18. bis 19. August 2018

1.

Körperverletzungsdelikte mittels Waffen und anderer gefährlicher Werkzeuge, insbesondere Messer charakterisieren in signifikanter Art und Weise die polizeiliche Lage

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT

VERKEHRSANBINDUNG

Roonstraße 13  
56068 Koblenz

über Hauptbahnhof Koblenz  
Fußweg 5 min



im bundespolizeilichen Zuständigkeitsbereich und beeinflussen das Sicherheitsgefühl von Bahnbenutzern sowie der Bevölkerung.

Bereits seit Beginn 2016 konnten im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Koblenz -149- Sachverhalte festgestellt werden, bei denen es zum Einsatz oder Mitführen von Waffen bei einer Straftat kam. In 54 Vorgängen der Kriminalitätslagefelder Eigentums-, Betrugs und Gewaltdelikte wurde das Tatmittel in der Art und Weise eingesetzt, dass es bei den Beteiligten zu Verletzungen kam, die von leichten Verletzungen bis hin zu lebensgefährlichen Stichverletzungen reichten. Der Einsatz von Pfefferspray seitens der Straftäter wird hierbei immer öfters festgestellt. Insgesamt nahmen die Fälle, bei denen es zum Einsatz der „Waffe“ kam gegenüber zurückliegenden Feststellungen weiter zu. Die häufigsten Gründe hierfür sind Streitigkeiten unter Personen, die aufgrund ihrer aggressiven Verhaltensmuster (u.a. alkoholisiert, Drogenkonsum) in Konflikt geraten. Dabei spielen sowohl Beziehungsprobleme als auch fremdenfeindliche Anschauungen sowie Auseinandersetzungen beim Drogenhandel, eine Rolle. Auch bei dem Versuch, Streitigkeiten unter rivalisierenden Personen zu schlichten, werden oftmals auch unbeteiligte Personen angegriffen und verletzt.

Die Stadt Bad Soden am Taunus richtet ihr traditionelles Sommernachtsfest am dritten Samstag im August aus und lockt dadurch jährlich zahlreiche Besucher in die Stadt.

Vom Alten Kurpark über die Königsteiner Straße, Adlerstraße und der Straße "Zum Quellenpark" erstreckt sich die Veranstaltung mit über 150 Ständen mit unterschiedlichem Angebot sowie musikalischen Auftritten. Gegen 23:00 Uhr findet das traditionelle Feuerwerk am Burgberg statt, dem viele Besucher beiwohnen.

Das Fest endet offiziell um 1:00 Uhr nachts am Sonntag.

2.

Der Bundespolizeidirektion Koblenz liegen zum Bad Sodener Sommernachtsfest aus den polizeilichen Informationssystemen folgende Erkenntnisse vor.

Im Rahmen des alljährlich stattfindenden Sommernachtsfests in Bad Soden wurde der Bahnhof Bad Soden zuletzt im Jahr 2017 überwacht. In der Abreise wurden ca. 1.800 Personen festgestellt. Darunter befand sich ein nicht unerheblicher Anteil

Problemerklientel, welches - wie in der Vergangenheit - durch extrem provozierendes und aggressives Auftreten auffiel. Nur durch starke uniformierte Präsenz durch Bundespolizei und Landespolizei konnten körperliche Auseinandersetzungen schon im Ansatz unterbunden werden. Auch nach Betriebsschluss hielt sich eine nicht unerhebliche Zahl dieser Personen weiterhin am Bhf. und am angrenzenden Busbahnhof auf. Gegen 02:40 Uhr wurde ihnen durch die Kräfte der Landespolizei ein Platzverweis für die Innenstadt Bad Soden erteilt.

Im Einsatzbefehl der PD Main-Taunus des Jahres 2017 ist ausgeführt, dass es beim Sommernachtsfest 2016 und auch in den Vorjahren, insbesondere nach Mitternacht, zu einer Häufung von Straftaten, u. a. Schlägereien, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen kam. Darüber hinaus bestand in der an Bad Soden angrenzenden Stadt Schwalbach am Taunus ein lokaler Kriminalitätsschwerpunkt, bei verstärkten Kontrollen im Bereich Schwalbach kam es sogar am 25.07.2017 zu einem zwischenzeitlichen Eskalationshöhepunkt in Form von Würfeln von Molotow-Cocktails auf die Polizeistation Eschborn.

## 2.1

Am 27. Mai 2016 bedrohte ein männlicher algerischer Staatsangehöriger auf dem Bahnsteig des S-Bahnhofes Bad Soden mindestens eine Person (männlicher Deutscher 15 Jahre alt) mit einem Messer. Danach besprühte dieser den Algerier mit Reizgas. Eine Person stand unter erheblichen Alkoholeinfluss.

## 2.2

Am 18.08.2016 versuchte ein männlicher Deutscher (31 Jahre) in der Bahn stehend im Bahnhof Bad Soden, mit dem beschuhten Fuss einen 17-jährigen Deutschen ins Gesicht zu treten. Der Geschädigte konnte diesem ausweichen. Der Beschuldigte soll zudem bei der Tathandlung drohend mit einem Reizstoffsprüngerät (CS-Gas) auf das Gesicht des Geschädigten gezielt haben, ohne jedoch dieses abzurücken. Im Zuge der Anzeigenaufnahme und Nahbereichsfahndung konnte der Beschuldigte im Bereich des S-Bahnhofes in Schwalbach am Taunus festgestellt werden.

## 2.3

Am 25.07.2017 befanden sich unbekannte Täter in einer größeren Gruppe am Bhf Bad Soden, als sie mit einem 17-jährigen Deutschen in eine Auseinandersetzung

gerieten. Dieser befand sich dort mit seiner Freundin, um sie zu ihrem Zug zu bringen. Ein unbekannter Täter schlug dem Geschädigten mehrfach mit der Faust ins Gesicht.

3.

Wie bereits ausgeführt, werden am Bahnhof Bad Soden auch Gewaltstraftaten festgestellt, in einem Fall sogar unter Mitführen eines Reizstoffsprühgerätes. Auch bei der Bevölkerung ist spätestens seit den Anschlägen von Paris am 13. November 2016 oder den Ereignissen in der Silvesternacht in Köln das Bedürfnis gewachsen, sich in jeder Lebenssituation verteidigen zu können. Die Hersteller von Pfefferspray kamen beispielsweise wegen der starken Nachfrage zeitweise mit der Produktion nicht nach. Zum anderen ist ein signifikanter Anstieg bei Anträgen auf den „Kleinen Waffenschein“ zu verzeichnen. Die Entwicklung des Selbstschutzbedürfnisses zieht sich bei Männern und bei Frauen durch die Altersgruppen der 15- bis 35- Jährigen.

Diese Tendenz belegt auch eine Studie zum Thema Waffen an deutschen Schulen. Danach berichten Schüler, dass sie in der Vergangenheit beobachtet haben, dass männliche Mitschüler Waffen wie Schlagringe, Klappmesser, Wurfsterne, Gaspistolen, Reizgas und Schlagstöcke benutzt oder angedroht haben (Quelle: Google - Freie Universität Berlin - Studie zu Waffen an deutschen Schulen).

Somit besteht die unmittelbare Gefahr, dass unbeteiligte Reisende und Dritte erhebliche Verletzungen erleiden.

## II

Gemäß § 3 Abs. 1 BPolG hat die Bundespolizei die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen, und sie kann vor diesem Hintergrund auf der Grundlage von § 14 BPolG zur Erfüllung dieser Aufgaben die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

Gemäß § 14 Abs. 1 BPolG kann Unterzeichner gegen Verhaltensstörer eine Ordnungsverfügung in Form eines Mitführverbotes von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb- Stoß- und Stichwaffen, Reizstoffsprühgeräten, Messern aller Art und von pyrotechnischen Gegenständen erlassen.

## 1. Konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut

Eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst alle Schutzgüter (u.a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung) sowie Rechtsgüter des Einzelnen (u.a. die körperliche Unversehrtheit, das Eigentum und das Vermögen) sowie Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Durch die Nutzung der o.a. Waffen können wiederum Leib, Leben, Gesundheit verletzt und weiterhin unter anderem die Tatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) und schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) verwirklicht werden. Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter polizeilicher Schutzgüter.

Dabei hängt der zu fordernde Grad an Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es - wie hier - um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa Leben und Gesundheit von Menschen, so kann auch die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichen.

## 2. Gefahrenprognose im Einzelnen

Die Bundespolizei rechnet vornehmlich am 18. August 2018 in den Nachmittags- und Abendstunden anlässlich des Sommerfestes in Bad Soden mit steigenden Reisedenzahlen über den Bahnhof Bad Soden. Vom Veranstalter werden – wie in den Jahren zuvor – zehntausende Besucher in der Stadt erwartet, von denen ca. 5.000 Besucher über den Bahnhof Bad Soden anreisen werden.

In diesem Zeitraum besteht die konkrete Gefahr, dass sich Situationen (auch mit Beteiligung alkoholisierte Personen) entwickeln, die dann in körperlichen Konfrontationen enden. Weiterhin verdeutlicht die polizeiliche Erfahrung, dass die Aggressionsschwelle sinkt und Gewaltstraftaten signifikant ansteigen.

Wie unter I. Nr. 2 beispielhaft beschrieben, befand sich bisher ein nicht unerheblicher Anteil Problemklientel unter den Besuchern des Sommernachtsfestes. Dieses Publikum verhielt sich in der Vergangenheit extrem provozierend mit aggressivem Auftreten. Das Mitführen von Messern oder sonstigen gefährlichen Gegenständen kann – unter Berücksichtigung der bundesweiten Feststellungen – nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Bundespolizei hat auf Grundlage dieser Erkenntnisse den Bahnhof Bad Soden sowie die Strecken 3641 (Bf. Eschborn Süd, Eschborn, Niederhöchstadt, Schwalbach Nord, Schwalbach, Sulzbach Nord) und 3640 (Bf Sulzbach) bis Bad Soden temporär

als gefährdetes Objekt im Sinne des 23 Abs. I Nr.4 i. V. m. § 43 Abs. I Nr. 4 und § 44 Abs. I Nr. 4 Bundespolizeigesetz eingestuft.

### 3. Störer, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Ermessen

Das Entschließungs- und Auswahlermessen wurden ordnungsgemäß ausgeübt. Mit der Allgemeinverfügung bzw. ihrer Durchsetzung können diese vorgenannten erheblichen Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen abgewehrt werden. Es ist insofern von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung schwerer Straftaten zu minimieren. Ein Verbot der Mitnahme von Messern, Schuss-/Schreckschusswaffen, Reizstoffsprühgeräten und Hieb-, Schlag- und Stichwaffen sowie pyrotechnischer Gegenstände ist insoweit für die Gewährleistung der Sicherheit auf dem Gebiet der Bahnanlagen des Bahnhofs Bad Soden und den bezeichneten Strecken unabdingbar.

Die Allgemeinverfügung ist somit geeignet, Gefahren abzuwehren bzw. zumindest zu reduzieren. Andere, mildere - aber gleich geeignete - Mittel, die den polizeilichen Erfolg sichern könnten, sind nicht ersichtlich. Die Verfügung ist somit auch erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist hinsichtlich des Verbotes der Mitnahme von Messern, Schreckschuss- und Schusswaffen, Reizstoffsprühgeräten, Hieb- Schlag- und Stichwaffen sowie pyrotechnischer Gegenstände auch verhältnismäßig.

Diese Erwägungen gelten auch vor dem Hintergrund der ohnehin geltenden Einschränkungen nach dem Waffengesetz. In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit u.a. höher als die allgemeine Handlungsfreiheit.

Im Übrigen wird aufgrund der bisherigen Ereignisse von einer Ermessensreduzierung auf Null ausgegangen, da höherrangige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit im konkreten Einzelfall erheblich in Gefahr sind.

Diese Gefahrenprognose auf der Grundlage von Ermittlungsverfahren und Erfahrungsberichten, die allesamt dokumentiert sind, führen nicht lediglich zu einem Gefahrenverdacht, sondern zu einer konkreten - gegenwärtigen und erheblichen - Gefahrenlage (vgl. oben), weil insbesondere die körperliche Integrität der Bahnreisenden sowie die Sicherheit des Bahnverkehrs gefährdet ist.

Zudem kann auch die Verhaltensstörereigenschaft gem. § 17 BPolG im konkreten Einzelfall, aufgrund des abgrenzbaren Personenkreises dieser Allgemeinverfügung bejaht werden. Verhaltensstörer sind alle Personen, welche Messer, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Reizstoffsprühgeräte, Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen sowie py-

rotechnische Gegenstände mit sich führen, da diese Gegenstände bzw. Personen geeignet sind, Gefahren für andere Nutzer der Bahn oder für Einsatzkräfte der Polizei zu verursachen.

#### 4. Zwangsgeld

Das Zwangsgeld konnte gem. § 13 VwVG angedroht werden. Das angedrohte Zwangsgeld ist ein geeignetes Mittel, um bei einer möglichen Zuwiderhandlung das Mitführverbot durchzusetzen. Gemäß § 11 Abs. 2 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der u. a. auf eine Unterlassung ausgerichtet ist, mit Zwangsmitteln, hier dem Zwangsgeld, durchgesetzt werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Diese Voraussetzung ist mit der getroffenen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung gegeben. Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der finanziell erheblichen Schäden (u.a. ärztliche Behandlungskosten der Verletzten, Verdienstaufschlag), die bei missbräuchlicher Nutzung der vom Mitführverbot ausgehenden Gegenstände entstehen sowie der im Rahmen der Gefahrenabwehr notwendigen Durchsetzungsfähigkeit der Verfügung angemessen.

#### 5. Sofortvollzug

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt und von der Behörde angeordnet wird. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte die Bundespolizeidirektion Koblenz die sofortige Vollziehbarkeit anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits dargestellt, besteht die Gefahr, dass die geltende Rechtslage, insbesondere die körperliche Unversehrtheit anderer Personen, nicht respektiert wird, so dass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zum Mitführverbot von Messern, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Reizstoffsprühgeräten, Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen sowie pyrotechnischen Gegenständen, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes, die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsgutsverletzungen durch Verhaltensstörer zu befürchten ist.

Die mit dem bisher gezeigten Verhalten verbundene Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher prognostisch so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. In Abwägung des öffentlichen Interesses u.a. des Schutzes von Individualrechtsgütern (Leben, Leib und Gesundheit u.a.) von unbeteiligten Personen gegenüber dem Interesse der Betroffenen (Einzelinteressen) - u.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit, der von der Anordnung

betroffenen Personen - ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an einer derartigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt. Aufgrund vorgenannter Erwägungen hat sich das Ermessen sogar auf Null reduziert, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgen musste.

Im Auftrag

